

§ 48 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf Zivilflugplätzen sind, soweit dies zur Erleichterung des Rollverkehrs notwendig ist, Rollwegweiser zu errichten. Soweit sie beleuchtet sind, muß die Beleuchtung gemeinsam mit der Befeuerung schaltbar sein. Rollwegweiser sind in der Rollrichtung gesehen an der linken Rollwegseite, mindestens 8 m vom Rollwegrand entfernt, aufzustellen. Ihre Höhe darf 0,75 m nicht überschreiten.
2. (2) Form und Abmessungen der Rollwegweiser und ihre Beschriftung müssen dem Muster der Anlage 7 beziehungsweise der Anlage 8 entsprechen. Sie müssen schwarze Buchstaben beziehungsweise Ziffern auf gelbem, reflektierendem Grund aufweisen. Hierbei sind insbesondere zu verwenden:
 1. a) für die Pistenrichtung: Ziffern,
 2. b) für Rollwege: Buchstaben,
 3. c) für Rollhalt: STOP,
 4. d) für Abstellflächen: APRON,
 5. e) für Frachtverladeplätze: CARGO,
 6. f) für Plätze zu Triebwerkproben: RUNUP,
 7. g) für Höhenmesserkontrollpunkt: ACP,
 8. h) für die Trennung ziviler und militärischer Flächen: CIVIL bzw. MIL.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at